



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

13. Jahrgang

Wernigerode, 15. Dezember 2020

Nummer 4

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
6. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 03.12.2012	16
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012	19
5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012	23
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
Beschluss zur 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2020	26
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses ZVO 2019 und zur Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	26
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	28
Umlagesatzung für das Jahr 2020 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	32
C. Sonstige Mitteilungen	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2020

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-100
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

6. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandssatzung vom 03.11.2010 - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2020 die folgende 6. Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 **Allgemeines**

1. Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in zentralen Kläranlagen (Zentralkläranlagen) – Anlage 1,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

Artikel 2

§2
Begriffsbestimmungen

5. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden im Bereich der Mitgliedsgemeinden
- a) Stadt Blankenburg OT Derenburg, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz und Stadt Wernigerode (ausgenommen OT Schierke)
 - jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
 - b) Stadt Oberharz am Brocken und Stadt Wernigerode OT Schierke
 - bei der Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück
 - bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes
 - bei der Entsorgung im Mischsystem ebenfalls hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Ist die Anordnung eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z.B. wegen durchgängiger Grenzbebauung), so kann eine Revisionsöffnung innerhalb von Gebäuden angelegt werden. In diesen Fällen endet die zentrale öffentliche Anlage hinter der Revisionsöffnung.

6. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist, sie zur Aufnahme der Abwässer dienen und sie vom Verband übernommen worden sind;
 - d) der „Rollende Kanal“ in den Fällen des § 1 Ziffer 1 a) gemäß Anlage 1.

Artikel 3

Die bisherige

**Anlage 1 Zentrale Kläranlagen (Zentralkläranlagen) des Wasser- und Abwasserverbandes
Holtemme-Bode**

wird aktualisiert und entsprechend neu gefasst, siehe Anlage.

Artikel 4

§ 26
Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 12. November 2020


Wille
Verbandseschäftsführer

**Anlage 1 Zentrale Kläranlagen (Zentralkläranlagen) des Wasser- und Abwasserverbandes
Holtemme-Bode**
Stand: 6.Änderung Abwasserbeseitigungssatzung

<u>Anlage</u>	<u>Standort</u>
Zentralkläranlage Silstedt	38855 Wernigerode OT Silstedt In den sauren Wiesen 1
Kläranlage Schmatzfeld	38855 Nordharz OT Schmatzfeld Am Butterberg
Zentralkläranlage Osterwieck betrieben durch den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz	38835 Osterwieck Vor dem Schulzentor
Zentralkläranlage Rübeland	38889 Oberharz am Brocken OT Rübeland Märtensstraße 3b
Rollender Kanal	Der Verband betreibt die zentrale Schmutzwasserentsorgung als „Rollenden Kanal“ in Bereichen, in denen das Abwasserbeseitigungskonzept vom 19.12.2006 den zentralen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser bis zum 31.12.2016 vorsieht und dieser bislang aus vom Anschlussnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht betriebsfertig hergestellt werden konnte. Dieser „Rollende Kanal“ ist Bestandteil der rechtlich selbständigen Anlage nach § 1 Ziffer 1a), bis der Anschluss der betreffenden Grundstücke an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes betriebsfertig hergestellt und der Umschluss auf diese erfolgt ist.

Wernigerode/OT Silstedt, den 12. November 2020


Wille
Verbandseschäftsführer

**7. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
vom 03.12.2012**

Aufgrund der §§ 5,8,11 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl.LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende 7. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

**§ 2
Grundsatz**

- (2) Der Abwasserbeitrag deckt im Bereich der Mitgliedsgemeinden:
1. Stadt Blankenburg OT Derenburg, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz und Stadt Wernigerode (ausgenommen OT Schierke)

auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
 2. Stadt Oberharz am Brocken und Stadt Wernigerode OT Schierke

auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal und Mischwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Niederschlagswasserkanal).

Artikel 3

§ 5
Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen im Bereich der Mitgliedsgemeinden
1. Stadt Blankenburg OT Derenburg, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz und Stadt Wernigerode (ausgenommen OT Schierke)
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 3,32 €/m²
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 3,32 €/m²
 2. Stadt Oberharz am Brocken und Stadt Wernigerode OT Schierke
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 2,94 €/m²
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,43 €/m²

Artikel 4

§ 14
Gebührenmaßstäbe

- (4) Abzusetzende Wassermengen

Der auf Dauer angelegte Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen wird mittels Messeinrichtung (Minderungs-/Gartenwasserzähler) erbracht.

1. Bereich Holtemme

- a) Für die Genehmigung, Bereitstellung und den Einbau bzw. die Abnahme, Verplombung und Aufnahme der Minderungs-/Gartenwasserzähler in den Zählerbestand ist die Stadtwerke Wernigerode GmbH zuständig.

Der Verband ermittelt die abzusetzende Wassermenge auf der Grundlage der von der Stadtwerke Wernigerode GmbH übermittelten Zählerdaten.

Der bei der Zählerverwaltung und Berechnung der abzusetzenden Wassermengen entstehende Verwaltungsaufwand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

- b) Für Bestandszähler, die vor dem 18.01.2014 eingebaut worden sind, gilt § 14 I. Absatz 3 sinngemäß.

Neben den genehmigten privaten sind auch die vom Verband bereitgestellten Messeinrichtungen nach Ablauf der Eichgültigkeit an die satzungsrechtlichen Regelungen nach § 14 I. Absatz 4 Nr. 1.a) anzupassen.

- c) Im Übrigen gilt § 14 I. Absatz 3 Satz 1 und § 14 I. Absatz 3b) sinngemäß.

2. Bereich Bode

§ 14 I. Absatz 3 gilt sinngemäß.

- II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten (Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) „versiegelten“ Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit (BE). Die Flächen werden auf eine volle BE aufgerundet.

Artikel 5

§ 15
Gebührensätze

- (1) Ab dem 01.01.2020 beträgt die Schmutzwassergebühr gemäß § 1 Ziffer 1 a) der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) für die Beseitigung in den:
- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| Zentralen Kläranlagen | 2,98 €/m ³ |
|-----------------------|-----------------------|
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 1 Ziffer 1 b) der ABS beträgt ab dem 01.01.2020
- | | |
|--|-----------------------|
| | 7,71 €/m ³ |
|--|-----------------------|
- (3) Für Grundstücke mit einem Schmutzwasseranfall von mindestens 1 m³ bis maximal 9 m³ im Kalenderjahr wird eine Mindestmenge von 9 m³ multipliziert mit der jeweils gültigen Abwassergebühr gemäß § 15 II. (1) a) der Satzung erhoben.

Artikel 6

§ 15 a
Erhöhte Gebühr

- (1) Im Bereich der Mitgliedsgemeinden Stadt Blankenburg OT Derenburg, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz und Stadt Wernigerode (ausgenommen OT Schierke) wird bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, eine erhöhte Abwassergebühr (Starkverschmutzerzuschlag = SVZ) erhoben.

Artikel 7

§ 15 b
Verminderte Gebühr

- (1) Im Bereich der Mitgliedsgemeinden Stadt Blankenburg OT Derenburg, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz und Stadt Wernigerode (ausgenommen OT Schierke) wird bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung unterdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, auf Antrag des Grundstückseigentümers eine verminderte Abwassergebühr (Geringverschmutzerabschlag = GVA) erhoben.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2020

Der Antrag ist entsprechend § 7 Abwasserbeseitigungssatzung zu stellen und soll insbesondere die Angaben zu Ziffer 2 b und c des § 7 enthalten.

Artikel 8

§ 15 c
Gleichung SVZ und GVA

Im Bereich der Mitgliedsgemeinden Stadt Blankenburg OT Derenburg, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz und Stadt Wernigerode (ausgenommen OT Schierke) werden der SVZ und der GVA ab dem 01.01.2020 nach folgender Gleichung ermittelt:

$$G_{\text{Abw.Beh.}} = G_{\text{Kanal}} + G_{\text{Abw.R.,Gewerb./Ind.}}$$

mit

$$G_{\text{Kanal}} = 1,48 \text{ €/m}^3$$

und

$$G_{\text{Abw.R.,Gewerb./Ind.}} = G_{\text{Abw.R.häusl.}} \times F = 1,50 \text{ €/m}^3 \times F$$

und

$$F = 0,13 + 0,30 \left(\frac{\text{CSB}}{1.116} \right) + 0,14 \left(\frac{N_{\text{ges}}}{115} \right) + 0,10 \left(\frac{P_{\text{ges}}}{15} \right) + 0,32 \left(\frac{\text{AFS}}{419} \right),$$

wobei

$G_{\text{Abw.R.,Gewerb./Ind.}}$ = Gebühr der Abwasserreinigung für gewerblich-industrielles Abwasser

$G_{\text{Abw.Beh.}}$ = Grundgebühr der Abwasserbehandlung für häusliches Abwasser

G_{Kanal} = Grundgebühr für die Abwasserableitung in den Kanal

$G_{\text{Abw.R.häusl.}}$ = Grundgebühr der Abwasserreinigung für häusliches Abwasser

F = Faktor Verschmutzungsgrad (1,0 bei häusl. Abwasser)

CSB, Nges, Pges und AFS = Konzentrationen des gewerblichen Abwassers nach Anlage 1 Teil A

bedeuten.

Artikel 9

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst, siehe Anlage.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2020

Artikel 10

§ 25
Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, rückwirkend zum 01.01.2020, in Kraft.

Wernigerode/OT Sistrup, den 12. November 2020


Willo
Verbandsleiter

Anlage 1

Teil B: Verschmutzungskonzentrationen

Parameterkonzentrationen zur Definition eines SVZ bzw. GV

Parameter	Einheit	GVA unterhalb	häusliches Abwasser	SVZ oberhalb
1	2	3	4	5
CSB	mg/l	950	1.116	1.280
N_{ges}	mg/l	100	115	130
P_{ges}	mg/l	13	15	17
AFS	mg/l	350	419	480

Wernigerode/OT Sistrup, den 12. November 2020


Willo
Verbandsleiter

**5. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012**

Aufgrund der §§ 5,8,11 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Verband betreibt auf Grundlage von § 1 Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasser-beseitigung als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme der Einrichtung erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Artikel 2

§ 4 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2020 für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|---|------------------------|
| a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe | 71,91 €/m ³ |
| b) abflusslosen Sammelgruben | 39,24 €/m ³ |

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2020


Artikel 3

§ 11
Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, rückwirkend zum 01.01.2020, in Kraft.

Wernigerode/OT St. Steddt, den 12. November 2020

Willo
Verbandsgeeschäftsleiter



B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 13/111/20 - öffentlicher Teil - Beschluss zur 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2020

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat am 13.11.2019 mit Beschluss 16/111/19 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 beschlossen. Gegenüber der Beschlussfassung ergeben sich Änderungen im Stellenplan. Die Änderungen sind im Vorbericht aufgeführt.

Beschluss:

1. Der Stellenplan als Bestandteil des Wirtschaftsplans wird in Fassung der beigefügten 1. Änderung beschlossen.
2. Darüber hinaus bleibt der Wirtschaftsplan unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	70
Davon anwesend:	69
Ja-Stimmen:	69
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Beschluss-Nr.:	13/III/20

Quedlinburg, den 25.11.2020


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 12/111/20 - öffentlicher Teil —

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses ZVO 2019 und zur Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Sachverhalt:

Auf Grund von § 16 Abs. 2 GKG- LSA in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) LSA stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2020

Der Jahresabschluss 2019 wurde im Zeitraum von März bis Juni 2020 durch die Ebner Stolz GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Leipzig geprüft. Anschließend wurde der Entwurf des Prüfberichtes an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz weitergereicht. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes liegt seit dem 21.09.2020 vor. Sie lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05. Juni 2020 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Ebner Stolz GmbH Co.KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“ in Quedlinburg, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.“

Der Jahresabschluss wurde in der Verbandsversammlung am 22.07.2020 durch den Wirtschaftsprüfer vorgestellt. Eine Beschlussfassung konnte noch nicht in dieser Sitzung erfolgen, da die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Ebner Stolz GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Leipzig für das Jahr 2019 den Jahresabschluss fest.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	in EUR
1.1 Bilanzsumme	265.790.185,96
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	252.612.852,08
das Umlaufvermögen	13.123.287,44
den Rechnungsabgrenzungsposten	54.046,44
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	31.476.525,25
die Sonderposten zum Anlagevermögen	153.693.581,05
die empfangenen Ertragszuschüsse	13.582.798,00
die Rückstellungen	5.387.225,86
die Verbindlichkeiten	61.650.055,80
1.2. Jahresgewinn	359.739,56
1.2.1. Summe der Einnahmen	25.387.196,92
1.2.2. Summe der Ausgaben	25.027.457,36

2. Behandlung des Jahresgewinns / Jahresverlust

Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 359.739,56 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	70
Davon anwesend:	69
Ja-Stimmen:	69
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Beschluss-Nr.:	12/III/20

Quedlinburg, den 25.11.2020


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, Quedlinburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, Quedlinburg**, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, Quedlinburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß S 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführers angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführers dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführers angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2020

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 5. Juni 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Florian Leyser
Wirtschaftsprüfer

Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2019 liegen in der Zeit vom 18.12. bis 30.12.2020 in der Betriebsstelle Quedlinburg, Lindenstraße 8b zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Quedlinburg, den 25.11.2020


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



**Umlagesatzung für das Jahr 2020 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände
„Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG- LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S. 284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2020 die folgende Umlagesatzung für das Jahr 2020 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“ beschlossen.

§ 1 Umlage

Der Umlagesatz für 2020 wird wie folgt festgesetzt:

(1) UHV „Selke/Obere Bode“:

a) Flächenumlage Stadt Ballenstedt:	8,27 Euro/Hektar
b) Flächenumlage Stadt Quedlinburg:	8,31 Euro/Hektar
c) Flächenumlage Stadt Thale:	8,31 Euro/Hektar
d) Flächenumlage Stadt Falkenstein:	8,26 Euro/Hektar
e) Flächenumlage Stadt Seeland:	8,31 Euro/Hektar
f) Erschwernisumlage Stadt Ballenstedt:	7,04 Euro/Hektar
g) Erschwernisumlage Stadt Quedlinburg:	14,52 Euro/Hektar
h) Erschwernisumlage Stadt Thale:	9,48 Euro/Hektar
i) Erschwernisumlage Stadt Falkenstein:	4,94 Euro/Hektar
j) Erschwernisumlage Stadt Seeland:	6,57 Euro/Hektar

(2) UHV „Ilse-Holtemme“

a) Flächenumlage Stadt Thale:	9,40 Euro/Hektar
b) Erschwernisumlage Stadt Thale:	0,44 Euro/Hektar

(3) UHV „Wipper/Weida“

c) Flächenumlage Stadt Falkenstein:	8,99 Euro/Hektar
d) Erschwernisumlage Stadt Falkenstein:	10,80 Euro/Hektar

(4) UHV „Untere Bode“

c) Flächenumlage Stadt Seeland:	10,60 Euro/Hektar
d) Erschwernisumlage Stadt Seeland:	0,00 Euro/Hektar

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Quedlinburg, den 25.11.2020


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

